

Beschlussvorlage	7443/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Wahl der weiteren Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt

1. dass zwei weitere Beigeordnete/r gewählt werden. Die weiteren Beigeordneten tragen die Amtsbezeichnung „Beigeordnete/r“.
2. die Reihenfolge der Vertretung des Oberbürgermeisters und des ersten Beigeordneten wie folgt:
 - der erste weitere Beigeordnete ist der 2. Beigeordnete
 - der zweite weitere Beigeordnete ist der 3. Beigeordnete

Der Stadtrat wählt sodann

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gemäß § 50 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner bis auf drei erhöht wird. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Mayen bestimmt, dass die Stadt Mayen bis zu drei Beigeordnete haben kann.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht nach § 52 Abs. 2 GemO der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Stadtrates. Daher sind die ehrenamtlichen Beigeordneten zu wählen.

In Nr. 5 der VV zu § 50 GemO wird folgendes festgelegt:

Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“. Die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters (z.B. „Zweiter“) wird der Amtsbezeichnung nicht vorangestellt; die Festlegung der Reihenfolge ergibt sich aus dem der Wahl zugrunde liegenden Ratsbeschluss.

Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Beigeordneten ist gemäß § 53 a Abs. 1 GemO i.V.m. § 53 Abs. 3 GemO, wer

- Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige bzw- Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,

- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Ehrenamtliche Beigeordnete bzw. ehrenamtlicher Beigeordneter darf nach § 53 a Abs. 1 GemO i.V.m. § 53 Abs. 4 GemO nicht sein, wer

- nicht Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist
- gegen Entgelt im Dienst der Stadt Mayen oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Stadt Mayen Mitglied ist, steht, wobei § 71 unberührt bleibt
- gegen Entgelt im Dienst einer Anstalt der Gemeinde im Sinne des § 86a oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt im Sinne des § 14a KomZG steht, an der die Gemeinde beteiligt ist
- gegen Entgelt im Dienst einer privatrechtlichen Unternehmen steht, an dem die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist oder in dem sie über die Mehrheit der Stimmen verfügt,
- Mitglied des Vorstands einer Sparkasse ist, bei der die Gemeinde – alleine oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften – Träger ist,
- mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Gemäß § 40 Abs. 5 GemO werden Wahlen grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Beigeordneten werden jedoch stets durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung und in öffentlicher Sitzung gewählt (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beigeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Stadt Mayen.

Anlagen:

keine